

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien
Per Email: stellungnahmen@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

17. November 2015

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Sozialrechts-
Änderungsgesetzes 2015**

Die Beratungsstellen für (migrantische) Sexarbeiter_innen - LEFÖ in Wien, maiz in Linz, SXA-Info in Graz, PiA in Salzburg und IBUS in Innsbruck - bedanken sich für die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben und somit am Begutachtungsverfahren teilzunehmen.

Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass die 14-tägige Begutachtungsfrist den bestehenden Richtlinien widerspricht, da die Frist zu Novellen in der Regel sechs Wochen nicht unterschreiten sollte.

Als Beratungsstellen für (migrantische) Sexarbeiter_innen nehmen wir zum Entwurf eines Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2015 mit Hinblick auf die Regelungen, die Sexarbeiter_innen betreffen Stellung. Vorweg verweisen wir auf die Stellungnahme des „Klagsverbandes zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern“ (<http://www.klagsverband.at>), wessen Mitglieder LEFÖ und maiz sind und der wir uns inhaltlich anschließen.

Ad Ausschluss von Sexarbeiter_innen von der Vollversicherung nach dem ASVG

Nach dem Begutachtungswurfs zum Sozialrechts-Änderungsgesetz 2015 sollen gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 ASVG Sexdienstleister_innen künftig von der Vollversicherung nach § 4 ASVG ausgenommen werden.

Es wird klargestellt, dass Sexdienstleister_innen sozialversicherungsrechtlich immer als Selbstständige gelten.

In Anbetracht der realen Situation von Sexdienstleister_innen führt dieses Vorhaben zu gravierenden Verschlechterungen der Lebens- und Arbeitsbedingungen von Sexarbeiter_innen. Neben dem generellen Ausschluss von der Einordnung als freie Dienstnehmer_innen wird durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung eine gesetzliche Fiktion geschaffen, dass alle Sexdienstleister_innen jedenfalls selbstständig arbeiten – unabhängig von den tatsächlichen Arbeitsbedingungen. Weitere arbeitsrechtliche Regulierungen von Sexarbeit werden dadurch massiv erschwert.

Der geplante generelle Ausschluss von der Vollversicherung des ASVG bringt Sexarbeiter_innen keinen besseren Schutz vor Ausbeutung oder sonstige Vorteile. Vielmehr erhöht eine derartige Regelung die Ausbeutungsgefahr, weil Kontrollmöglichkeiten der Arbeitsbedingungen wegfallen und den Sexarbeiter_innen zustehende Rechte verwehrt werden. Sexarbeiter_innen werden von den mit einer ASVG-Vollversicherung verbundenen möglichen Vorteilen, wie Krankengeld, Mutterschutz, Karenz etc., ohne eine sachliche Rechtfertigung, ausgeschlossen. Sexarbeiter_innen werden, alleine aufgrund des Umstandes, dass sie in der Sexarbeit tätig sind, Sozial- und Arbeitsrechte verwehrt, obwohl es sich in Österreich um eine legale Tätigkeit handelt, die länderspezifisch geregelt wird und Steuerpflichten unterliegt.

Die erwähnten Besonderheiten der sexuellen Dienstleistungen, die per se einen Verstoß gegen Art. 8 EMRK darstellen sollen und mit dem die Ausnahme aus der Vollversicherung nach dem ASVG legitimiert wird, werden nicht konkretisiert.

Sexuelle Dienstleistungen werden überwiegend von Frauen – und in der Gruppe der Frauen von vielen Migrantinnen – erbracht. Der generelle Ausschluss von einer ASVG-Vollversicherung stellt sohin eine verbotene Diskriminierung im Sinne der Gleichbehandlungs-Richtlinie und der Antirassismus-Richtlinie dar.

Wir fordern eine rechtliche Gleichstellung von Sexarbeit mit anderen selbstständigen und unselbstständigen Erwerbsarbeiten. Auch Arbeitsverträge sollen im Bereich der Sexarbeit möglich sein, dies mit der Klarstellung, dass lediglich ein eingeschränktes Weisungsrecht besteht, welches keinesfalls die Kerntätigkeit umfasst.

Widerspruch in Bezug zu aktuellen Steuer-Regelungen

Der seit 1. Juli 2015 in Kraft getretene Erlass des Bundesministeriums für Finanzen zur Besteuerung von Sexdienstleistungen stellt einen Auslegungsbehelf zum Einkommensteuergesetz 1988 (BGBl. Nr. 400/1988) dar. Die Steuererhebung hat sohin grundsätzlich nach den im jeweiligen Fall vorliegenden tatsächlichen Verhältnissen zu erfolgen. Danach ist zu beurteilen, ob nichtselbständige Einkünfte

(§ 25 EStG 1988) oder selbständige (gewerbliche) Einkünfte (§ 23 EStG 1988) vorliegen. Laut BMF verstößt diese steuerliche Überprüfung nicht gegen Art. 8 MRK.

Die Beurteilung eines Beschäftigungsverhältnisses hat somit immer nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu erfolgen. Maßgebend für die Beurteilung ist also nicht der Inhalt der vertraglichen Vereinbarung, sondern wie sich das Beschäftigungsverhältnis in der Praxis tatsächlich darstellt.

Im Rahmen der geplanten Änderungen im Sozialversicherungsrecht sollen dann die tatsächlichen Verhältnisse der SexdienstleisterInnen völlig irrelevant sein – ein eklatanter Widerspruch zum Steuerrecht. Zudem schafft dieser Ausschluss rechtliche Widersprüche zwischen Sozialversicherungsrecht und Steuerrecht.

Widersprüche zu internationalen Entwicklungen

Auf der internationalen Ratstagung (ICM) in August 2015 in Dublin hat Amnesty International mit einer Mehrheit der rund 400 Delegierten aus 60 Ländern eine wichtige Entscheidung zum Schutz der Menschenrechte von Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern getroffen.

Mit der Resolution empfiehlt die Internationale Ratstagung die Entwicklung einer politischen Position, zu der die umfassende Entkriminalisierung aller Aspekte einvernehmlicher sexueller Beziehungen zwischen Erwachsenen gegen Entgelt gehört. **Weiter soll die Position Staaten auffordern, Maßnahmen zu treffen, damit Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter umfassend und diskriminierungsfrei vor Ausbeutung, Menschenhandel und Gewalt geschützt sind.**

Fazit

Um die Lebens- und Arbeitssituation von Sexdienstleister_innen im Sinne einer größtmöglichen Selbstbestimmung zu verbessern, sehen wir an erster Stelle Ansatzpunkte im „Empowerment“ und in der Professionalisierung. Angesichts

der damit einhergehenden Absicherung plädieren wir für eine Einbeziehung von Sexdienstleister_innen in die verschiedenen Zweige der Sozialversicherung. Repressive Maßnahmen bedeuten eine Ausgrenzung von allen Personen, die sexuelle Dienstleistungen anbieten und verstärken die gesellschaftliche Stigmatisierung und Diskriminierung.

Die geplanten Bestimmungen verhindern derzeitige gesellschaftliche und rechtliche Entwicklungen in Richtung Anerkennung der Erbringung von sexuellen Dienstleistungen als Arbeit, verstärken die Möglichkeit der Ausbeutung und sind diskriminierend.

Wir plädieren daher auch dafür, die Option eines sozialversicherungsrechtlich voll abgesicherten unselbstständigen Beschäftigungsverhältnisses zu ermöglichen bzw. auch freie Dienstverträge (keine Weisungsbindung) nicht von vornherein zu unterbinden.

Die Ermöglichung der unselbstständigen Erwerbsarbeit (mit eingeschränktem Weisungsrecht) und der damit einhergehenden Arbeits- und Sozialrechte eröffnet Sexarbeiter_innen ein Mehr an Wahlmöglichkeiten und auch Selbstbestimmung.

Die Beratungsstellen:

LEFÖ – Beratung, Bildung und Begleitung für Migrantinnen / Wien

maiz – Autonomes Zentrum von & für Migrantinnen / Linz

SXA-Info – Frauenservice Graz

PiA – Verein Frau und Arbeit / Salzburg

IBUS – Innsbrucker Beratung und Unterstützung für Sexarbeiterinnen
